

# **Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019**

## Präambel

Das Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) führt die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen zusammen und tritt mit wenigen Ausnahmen zum 01.01.2020 in Kraft. In der Folge werden die bisherigen Finanzierungsbedingungen für pflegerische Ausbildungen in Krankenhäusern und in Pflegeeinrichtungen grundlegend verändert. Dies bedeutet, dass die neuen Ausbildungsgänge ab dem 01.01.2020 über den Niedersächsischen Pflegeausbildungsfonds finanziert werden. Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind gem. § 13 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung verpflichtet, an den Niedersächsischen Pflegeausbildungsfonds einen monatlichen Umlagebetrag zu zahlen der jeweils einrichtungsindividuell berechnet wird. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PflBG sind die auf stationäre Pflegeeinrichtungen entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI) berücksichtigungsfähig.

Mit der vorliegenden Empfehlung wird den Pflegesatzparteien vor Ort eine Hilfestellung gegeben, um die rund 2.100 in Niedersachsen erforderlichen Vergütungsabschlüsse im stationären Bereich für beide Seiten möglichst arbeitseffizient gestalten zu können.

## 1. Grundsätzliches

Die im folgenden beschriebenen Verfahren regeln lediglich den Übergang in das neue Finanzierungssystem und werden von der PSK auf ihre Praktikabilität hin überprüft. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die eine Anpassung erfordern, erfolgt eine Thematisierung in der PSK.

## 2. Refinanzierungsgrundlagen

Anknüpfend an den Beginn des neuen Ausbildungsganges haben die Pflegeeinrichtungen ihren einrichtungsindividuellen monatlichen Umlagebetrag frühestens zum 10. April 2020 an den Pflegeausbildungsfonds zu zahlen. Die Refinanzierung des Umlagebetrages ist durch geeignete Maßnahmen zeitnah umzusetzen, um damit eine Vorleistung des Umlagebetrages durch die Pflegeeinrichtungen auszuschließen.

### 3. Verfahren

Im Sinne eines arbeitseffizienten Verfahrens werden ein vereinfachtes Aufforderungsverfahren (unabhängig vom Pflegesatzverfahren) und ein modifiziertes Pflegesatzverfahren für die Refinanzierung des Umlagebetrages eingeführt.

#### a) Vereinfachtes Aufforderungsverfahren

Bei dem vereinfachten Aufforderungsverfahren erfasst die Pflegeeinrichtung in der Tabellenkalkulation (**Anlagen 1 bis 3**) die darin abgefragten Werte und übermittelt diese unter Beifügung des Umlagebescheides der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH an den Federführer (**Anlage 4**). Auf dieser Grundlage wird eine Ergänzungsvereinbarung (**Anlagen 5 bis 7**) geschlossen, in die der tägliche Umlagebetrag, die um den Umlagebetrag erhöhten Pflegesätze der einzelnen Pflegegrade sowie der um den Umlagebetrag erhöhte EEE (nur vollstationär) ausgewiesen und auf die aktuelle Vergütungsvereinbarung (§ 5) verwiesen wird. Seitens der Kostenträger (Pflegekasernen/Sozialhilfeträger) ist eine gegenseitige Bevollmächtigung beabsichtigt, um das Unterschriftsverfahren zu beschleunigen.

Der von den Bewohnern zu finanzierende tägliche Umlagebetrag wird aus den gemeldeten Daten der Pflegeeinrichtungen wie folgt errechnet:

Für vollstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen:

Jahresbruttoumlagebetrag 2020 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x 275 Tage<sup>1</sup>).

Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen:

Jahresbruttoumlagebetrag 2020 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x Öffnungstage<sup>2</sup>).

Die Ergänzungsvereinbarung ist losgelöst von laufenden Vergütungsvereinbarungen und bezieht sich auf das Jahr 2020.

Zwischen Abschluss der Ergänzungsvereinbarung und dem Inkrafttreten des Umlagebetrages bzw. der erhöhten Pflegesätze soll ein Zeitraum von mindestens fünf Wochen liegen. Das setzt voraus, dass eine Aufforderung zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung spätestens bis zum 21. Februar 2020 beim federführenden Kostenträger vorliegt.

---

<sup>1</sup> Berechnung: 366 Tage - 91 Tage = 275 Tage (01.04. – 31.12.2020)

<sup>2</sup> Für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2020.

## b) Umlagerefinanzierung im Rahmen des Pflegesatzverfahrens

Eine Umlagerefinanzierung im Rahmen des Pflegesatzverfahrens kommt in erster Linie für Pflegeeinrichtungen mit einem Laufzeitbeginn der Vergütungsvereinbarung ab dem 01.01.2020 in Betracht.

Sofern noch kein Umlagebescheid der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH im Zeitraum der Vergütungsverhandlung bis spätestens 31.12.2019 vorliegt, kann ein prospektiver Umlagebetrag in den Vergütungsverhandlungen vor dem Vorliegen eines Umlagebescheides in der Zeile „PSG II-Zuschlag aus Vorvereinbarung“ ausgewiesen werden. Das Kalkulationsblatt A2 wurde in Zeile 18 entsprechend angepasst, so dass der ermittelte Betrag in Zelle J18 eingetragen werden kann. In der nächsten Vergütungsverhandlung ist eine Spitzabrechnung anhand des dann vorliegenden Umlagebescheides vorzunehmen. Das modifizierte Kalkulationsschema Version 1.9 ist als **Anlage 8** beigefügt.

Dieser prospektive Umlagebetrag wird wie folgt ermittelt:

Personalmenge „neu“ x Fachkraftquote x Ausbildungsumlagebetrag je Pflegefachkraft / Pflgetage für den zwölfmonatigen Vergütungszeitraum gemäß kalkulierter Auslastung. Der einzusetzende Ausbildungsumlagebetrag je Pflegefachkraft beträgt 2.200 € (siehe Modellrechnung nach aktueller statistischer Pflegegradverteilung in Nds. sofern nicht ein anderer Betrag von der Fondsstelle benannt wird).

Sofern ein Umlagebescheid der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH vorliegt, ist der dort genannte Jahresbetrag durch Pflgetage gemäß kalkulierter Auslastung zu teilen.

Eine entsprechend modifizierte Vergütungsvereinbarung ist als **Anlage 9** beigefügt.

Beide Verfahren dienen lediglich der übergangsweisen Umsetzung ohne Präjudiz für daran anschließende Pflegesatzverhandlungen.

Gez.

Ines Henke

Vorsitzende der PSK

## Anlagen

Anlage 1: Aufforderungsformular für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Anlage 2: Aufforderungsformular für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung

Anlage 3: Aufforderungsformular für teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Anlage 4: Zuständigkeiten für die Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach PfIBG

Anlage 5: Ergänzungsvereinbarung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Anlage 6: Ergänzungsvereinbarung für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Anlage 7: Ergänzungsvereinbarung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Anlage 8: Modifiziertes Kalkulationsschema für bestehende Einrichtungen Version 1.9

Anlage 9: Vergütungsvereinbarung für die Umlagerefinanzierung im Rahmen des Pflegesatzverfahrens